

## **Informationsblatt zur Abwasserentsorgung**

(Stand 2020)

Zugrundliegende Satzungen des AZV Landwasser – siehe auch [www.azv-landwasser.de/](http://www.azv-landwasser.de/) in der jeweils geltenden Fassung:

- Abwassersatzung ab 01.01.2017
1. Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entsorgungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentsorgungsanlage für Schmutzwässer zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Am Ende der Grundstücksentsorgungsanlage (max. 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt) kann ein Kontrollschacht nach Einschätzung des AZV errichtet werden.
  2. Die Genehmigung kann insbesondere aus technischen Gründen versagt werden.
  3. Auf der Grundlage der Abwassersatzung des AZV ist vor Erstellung eines neuen Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ein Schmutzwasseranschlussbeitrag zu entrichten, sofern dieser Antrag auf Anschluss bestätigt wird.
  4. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwassernetz (bis zur Höhe der Straßenoberkante im Bereich seines Grundstücksanschlusses) hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
  5. Der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
  6. Betriebe (und Haushaltungen), in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, müssen sich Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einbauen (Abscheider).
  7. In das Schmutzwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
    - schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Schmutzwasserleitung angreifen,
    - Schmutzwässer aus Ställen oder Dunggruben
    - Stoffe, die die Leitung verstopfen können (z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Küchenabfälle usw.)
    - feuergefährliche oder andere Stoffe, die das Schmutzwassernetz oder die daran arbeitenden Menschen gefährden
    - pflanzen- oder bodenschädliche Schmutzwässer.
  8. Mit der Inbetriebnahme der Schmutzwassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz des WAL sind die vorhandenen und bisher genutzten Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Versickerungsanlagen für die Schmutzwasserbehandlung bzw. Schmutzwasserentsorgung außer Betrieb zu nehmen.
  9. Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (bspw. Hausbrunnen) darf nicht ungemessen (Wasserzähler) in das Schmutzwassernetz eingeleitet werden.

Skizze "Rückstauoberkante"

